

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1825

vom 24. Juni 1980

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Ormalingenstrasse 1 in Gelterkinden in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Ormalingenstrasse 1 in Gelterkinden gehört zu jener Häusergruppe die ursprünglich dem Abbruch geweiht war und in letzter Minute gerettet werden konnte. Ein Strassenprojekt sah hier einen Durchstich vor, der ein Loch im Strassenbild und in der hier geschlossenen Häuserzeile hinterlassen hätte. Das Haus liegt inmitten der Häuserzeile zwischen zwei höheren Bauten und besteht selbst aus einem höheren Oekonomieteil und einem niederen Wohnteil. Gegenüber der Strasse ist das Haus dank dem Vorgarten etwas zurückgesetzt.

Aufgrund der Jahreszahl 1683 mit den Initialen HF am Stallfenster ist das Haus gegen Ende des 17. Jahrhunderts erbaut worden. Die Jahreszahl 1797 am Scheunenborbogen weist auf einen Umbau hin, der vermutlich vor allem das Wohnhaus betraf, da dieses stichbogige Fenster aus dem 18. Jahrhundert besitzt. Das niedere Wohnhaus wird von einem steilen Satteldach bedeckt und besitzt zwei Geschosse mit unregelmässig verteilten Stichbogenfenstern. Diese asymmetrische Verteilung der Fenster geht auf den Umbau im 18. Jahrhundert zurück und hat ihre Ursache auch beim Eingang im Erdgeschoss. Dieser ist sehr sorgfältig profiliert und mit einem schmalen Gesimsabschluss ausgezeichnet. Die Motive stammen hier aus dem 19. Jahrhundert, weshalb eine spätere Veränderung des Eingangs durchaus möglich ist. Auf der Rückseite besitzt das Haus eine Holzlaube und unregelmässig verteilte Fensteröffnungen, die auf den ursprünglichen Bau aus dem 17. Jahrhundert hinweisen.

Der etwas höhere Oekonomieteil wird von einem steileren Dach bedeckt. Er gliedert sich in die Scheune mit dem Rundbogentor direkt neben dem Wohnteil und den Stall mit Fenster und Luft-

schlitzen. Auf der Rückfront ist das Scheunentor rechteckig und die Stalltüre direkt daneben, während aussen ein Schopftor zu erkennen ist.

Das Haus ist in seiner Gesamtheit ein Bau aus dem 17. Jahrhundert, an das noch zahlreiche Details erinnern. Durch den Umbau im 18. Jahrhundert erhielt vor allem der Wohnteil den Charakter eines barocken Gebäudes, das jedoch im Kern noch spätgotisch ist. Erst durch die sorgfältige Restaurierung des ganzen Hauses sind diese Bauetappen wieder ablesbar und erkennbar. Nach seiner jahrelangen Vernachlässigung wegen der Unsicherheit in Bezug auf seine Erhaltung war vor allem die Scheune baufällig geworden, so dass deren Sanierung sehr kostspielig war.

Das Haus wird in Gelterkinden "s'Balle-Phiggi's Hus" genannt, weil es einst einem Geschäftsmann mit dem Vornamen Theophil gehörte. Da dieser Theophil oder Phiggi den Schülern der in der Nähe gelegenen Schule die "Ballen" aufschnitt, wenn sie zu ihm hinübersprangen, gab man ihm den Uebernamen "Ballephiggi". Er selbst war der Nachkomme einer Gelterkinder Geschäftsfamilie und war als Geschäftsmann vor allem mit Geldausleihen im Dorf tätig. Seine Eltern besaßen eine "Chese" und einen Kutscher, und er selbst malte an das Haus eine Sonne und nannte es "zum Sonnenheim". Das ehemalige Bauernhaus war also das Haus eines kleinen Geschäftsmannes, der den Oekonomieteil für die Pferde benützte. Somit verbindet sich mit diesem stattlichen Haus auch ein Stück Dorfgeschichte. Weit komplizierter ist die Geschichte, die zur Erhaltung dieses Hauses führte. Sie ist an anderen Orten behandelt worden und wird in die Geschichte des Strassenbaus des Kantons, jene der Strassenkorrekturen und der Ortsbildererhaltung als ein Exempel eingehen.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED], und der Gemeinderat Gelterkinden sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Ormalingenstrasse 1 in Gelterkinden, gelegen auf Parzelle Nr. 979, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an

4460 Gelterkinden

Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

